

Werk

Titel: Die Förderung der Denkmalpflege

Ort: Berlin

Jahr: 1904

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?523137273_0006|log59

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

Die Denkmalpflege.

Herausgegeben von der Schriftleitung des Zentralblattes der Bauverwaltung, W. Wilhelmstraße 89.

Schriftleiter: Otto Sarrazin und Friedrich Schultze.

VI. Jahrgang.
Nr. 10.

Erscheint alle 3 bis 4 Wochen. Jährlich 16 Bogen. Geschäftsstelle: W. Wilhelmstr. 90. Bezugspreis einschl. Abtragen, durch Post- oder Streifbandzusendung oder im Buchhandel jährlich 8 Mark, für das Ausland 8,50 Mark. Für die Abnehmer des Zentralblattes der Bauverwaltung jährlich 6 Mark.

Berlin, 3. August
1904.

[Alle Rechte vorbehalten.]

Die Förderung der Denkmalpflege

behandelt ein gemeinsamer Erlaß der preußischen Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten und der öffentlichen Arbeiten, der im Mai d. J. an die preußischen Regierungspräsidenten ergangen und u. a. auch den Oberpräsidenten, den Provinzial-(Bezirks-)Konservatoren, dem Evangelischen Oberkirchenrat und den Königlichen Konsistorien mitgeteilt worden ist. Wir lassen den vollen Wortlaut des Erlasses (s. a. Zentralblatt der Bauverwaltung, Jahrg. 1904, S. 381) nachstehend folgen.

Berlin, den 6. Mai 1904.

Zur Förderung der Denkmalpflege und namentlich zur Regelung der Zuständigkeit der bei ihr beteiligten Instanzen bestimmen wir das folgende:

1) Da der Begriff „Denkmal“ nicht immer feststeht und auch nicht alle wichtigeren, namentlich nicht alle aus jüngerer Zeit stammenden Denkmäler in den von den Provinzial-Verwaltungen herausgegebenen Denkmal-Verzeichnissen aufgeführt sind, so ist zu beachten, daß zu den Denkmälern alle Reste vergangener Kunstperioden gehören, wenn sie entweder rein geschichtlich (wie z. B. Inschrifttafeln) oder zum Verständnis der Kultur und der Kunstauffassung vergangener Zeitläufte wichtig sind (vorgeschichtliche Gräber, Waffen und dergleichen), ebenso auch wenn sie von malerischer Bedeutung sind für das Bild eines Ortes oder einer Landschaft (Türme, Tore usw.) oder wenn sie für das Schaffen der Gegenwart auf dem Gebiete der bildenden Kunst, der Technik und des Handwerks vorbildlich erscheinen. Der Wert eines Denkmals liegt nicht immer in seiner Bedeutung für die Kunst oder die Geschichte des ganzen Landes, sondern nicht selten in der Bedeutung für einen enger begrenzten Landesteil oder für den Ort, an dem es errichtet ist (Mauern, Wälle usw.).

Der Schutz der Denkmalpflege erstreckt sich auf die Werke aller abgeschlossenen Kulturepochen. Die letzte dieser Epochen rechnet etwa bis zum Jahre 1870.

Sollen Denkmäler in dem oben angedeuteten Sinne von dem Schutze der Denkmalpflege ausgeschlossen werden, so ist dazu das Einverständnis des Provinzial-Konservators einzuholen.

2) Der Provinzial-Konservator ist amtlich dazu berufen, Behörden und Beamten, Korporationen und Privaten auf dem Gebiete der Denkmalpflege mit seinem Rate und seiner Hilfe zur Seite zu stehen. Es ist daher dahin zu wirken, daß er in Fällen, wo die Veräußerung, Veränderung oder Wiederherstellung eines Denkmals im Sinne der Nummer 1 in Frage kommt, vorher gehört, bei Aufstellung der bezüglichen Veränderungs-, Wiederherstellungs- oder Bau-Programme beteiligt und zu örtlichen Besichtigungen und Beratungen hinzugezogen wird. Dies gilt auch dann, wenn über die Frage, ob Interessen der Denkmalpflege in Betracht kommen, Zweifel bestehen und wenn es sich um die Veränderung oder Ergänzung der inneren Einrichtung, um Anstrich von Wänden, um Putzarbeiten, um Dachdeckungen und dergleichen handelt.

In allen solchen Fällen haben sich die Lokalbaubeamten und die Provinzial-Konservatoren zu rechter Zeit wechselseitig und mit den beteiligten Korporationen usw. ins Benehmen zu setzen, ohne daß es zuvor einer besonderen Ermächtigung der vorgesetzten Behörden dazu bedarf.

3) Kostenanschläge und Entwürfe für Bauausführungen, in denen es sich um Aufgaben der Denkmalpflege (Nummer 1) handelt, sind mit allen zum Verständnis dieser Vorarbeiten nötigen Aktenstücken, Lageplänen und Aufnahmezeichnungen dem Provinzial-Konservator zur Begutachtung im Sinne des Absatzes 5 der Instruktion für den Konservator der Kunstdenkmäler vom 24. Januar 1844 (v. Wussow, „Die Erhaltung der Denkmäler“, Band II, S. 34) vorzulegen.

Der Provinzial-Konservator kann die Vervollständigung etwa unzureichender Vorlagen und erforderlichenfalls die Prüfung der von Gemeinden und sonstigen Korporationen vorgelegten Entwürfe und Anschläge bei dem Regierungs-Präsidenten in Antrag bringen.

In den zeichnerischen Vorlagen ist zwischen den Aufnahmezeichnungen und den Entwurfszeichnungen sorgfältig zu unterscheiden.

Für die Beigabe bildlicher Anlagen zum Kostenanschlage ist für kirchliche Bauten der Runderlaß vom 3. März 1901 — M. d. g. Ang. G. I. C. 102791. M. d. öff. Arb. III 2081 — (Zentralblatt der Bauverwaltung 1901, Seite 125) maßgebend. Er findet fortan auch auf Denkmäler im weiteren Sinne Anwendung.

Das Plattenformat von Photogrammen darf nur ausnahmsweise kleiner sein, als 13:18 cm. Die Kosten für photographische Aufnahmen solcher Bauwerke, für deren Um-, An- und Neubauten der Staat auch die sonstigen Vorarbeitskosten trägt, sind bei dem auf dem Etat des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten stehenden Vorarbeitskostenfonds, Kapitel 65, Titel 13a 1 zu verrechnen. Bei Umstellung von Ausstattungsstücken sind, falls dadurch das Bild des Raumes verändert wird, schematische Skizzen der geplanten Veränderung mit Angabe der Hauptabmessungen beizufügen.

Bemerkungen der Provinzial-Konservatoren, welche sich auf alle die Form und das innere Wesen des Denkmals berührenden Fragen zu erstrecken haben, sind in der Regel unter Bezugnahme auf die Anschlagpositionen in einem Gutachten niederzulegen, welches erforderlichenfalls durch Randskizzen oder besondere Zeichnungen zu erläutern ist. Doch sind auch kurze Einzelbemerkungen in Blei im Anschlage selbst zulässig, Hinweis auf das Gutachten sogar erwünscht.

Bei besonders schwierigen Arbeiten, deren Gelingen die Heranziehung eines auf dem bezüglichen Gebiete bewährten Künstlers oder Werkmeisters usw. erfordert, bleibt es dem Provinzial-Konservator überlassen, für die Wahl geeigneter Kräfte entsprechende Anregungen zu geben.

Bei Sachen, welche bestimmungsmäßig der Entscheidung der Zentralinstanz zu unterbreiten sind, ist das Gutachten des Provinzial-Konservators mit einzureichen.

Dortseitige Entscheidungen in Denkmalpflege-Angelegenheiten sind dem Provinzial-Konservator abschriftlich mitzuteilen.

4) Von der Bestellung der Bauleitung und dem Beginne der Bauausführung ist dem Provinzial-Konservator Nachricht zu geben. Beabsichtigt letzterer einen Besuch der Baustelle, so hat er den Baudepartementsrat und die örtliche Bauleitung vorher rechtzeitig entsprechend zu verständigen. Die Bauleitung hat ihm auf Wunsch alle Unterlagen, welche die künftige Gestaltung des Bauwerks erkennen lassen, zur Einsichtnahme vorzulegen. Der Provinzial-Konservator ist berechtigt und verpflichtet, für die Bauausführung, soweit die Interessen der Denkmalpflege in Frage kommen, Ratschläge zu erteilen und erforderlichenfalls auf die bestehenden Bestimmungen hinzuweisen.

Auf rein technische und konstruktive sowie auf künstlerische und architektonische Fragen hat er sich nur insoweit einzulassen, als dieselben den alten Bestand nach Form und innerem Wesen zu beeinflussen geeignet sind. Die Entwurfsbearbeitung und Ausführung ist Sache der Bauleitung.

Entscheidungen ist der Provinzial-Konservator nicht zu treffen befugt. Doch behält es betreffs der Sistierung etwa schon getroffener Maßregeln bei der Instruktion vom 24. Januar 1844 sein Bewenden.

Über wichtigere Besuche hat der Provinzial-Konservator einen Reisebericht abzufassen und dem Regierungs-Präsidenten in Abschrift zuzustellen. Etwaige Anträge hat er bestimmt zu formulieren. Glaubt der Regierungs-Präsident diesen nicht beistimmen zu können oder wird eine Verständigung nicht erzielt, so ist der Zentralinstanz unter Einreichung der Vorgänge zu berichten. Andernfalls ist die Erfüllung der von dem Provinzial-(Bezirks-)Konservator gestellten Anträge anzuordnen, auch dem letzteren Abschrift der bezüglichen Verfügung zuzustellen.

Sollte den Vorstellungen und Ratschlägen des Provinzial-Konservators kein Gehör gegeben werden, so kann auch von ihm durch Vermittlung des Konservators der Kunstdenkmäler die Entscheidung der Zentralinstanz angerufen werden.

5) Der Abschluß der Bauausführung ist dem Provinzial-Konservator mitzuteilen.